

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Metallwerk Franz Kleinken GmbH (Stand 01.01.2016)

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für Ihre Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Eine mündliche Individualvereinbarung ist unverzüglich schriftlich zu dokumentieren. Ausnahmen von diesem Formerfordernis bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren vorbehaltlos angenommen wurden.

## 2. Bestellungen

2.1 Unsere Bestellungen, Lieferabrufe oder Änderungen und Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

2.2 Bestellungen, Lieferabrufe und Änderungen sowie Ergänzungen zu den Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Auftraggeber ist jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Auftragnehmer erklärt wurde.

## 3. Liefertermine und Fristüberschreitung

3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns sofort in Textform oder schriftlich (ggf. mit Telefaxübermittlung) über Grund und Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Wir können zum Ausgleich jeder Verzögerung verlangen, dass der Auftragnehmer ohne Aufpreis die schnellstmögliche Versandart wählt. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon in jedem Fall unberührt. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3.2 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich; Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Durch die Annahme einer verspätet erfolgten Lieferung oder Leistung werden etwaige Schadenersatzansprüche unsererseits nicht berührt.

3.3 Ist nicht Lieferung „ab Werk“ (EXW gem. INCOTERMS 2010) vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Transportzeit innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an dem in unserer Bestellung benannten Ort DAT gemäß INCOTERMS 2010 zu liefern.

3.4 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Auftragnehmer entsprechend der gemäß Ziffer 3.3 vereinbarten Lieferklausel. Kosten einer Versicherung der Ware werden von uns nur übernommen, soweit wir sie verlangt haben. Die Übernahme von Kosten für die Verpackung, Fracht- und Rollgelder des Auftragnehmers lehnen wir ab, es sei denn, wir haben uns hierbei schriftlich mit der Übernahme eines bestimmten Betrages einverstanden erklärt. Transportschäden trägt der Auftragnehmer. Die Kosten für Verpackung sind uns bei freier Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

## 4. Abwicklung von Lieferungen

4.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

4.2 Unteraufträge dürfen Sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. In jedem Fall ist jeder Unterauftragnehmer, Zulieferer oder ein sonstiger eingeschalteter Dritter Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

4.3 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat einschließlich des Quellcodes zu liefern.

4.4 Wir sind zu keiner Wareneingangsprüfung verpflichtet und setzen voraus, dass die von Ihnen gelieferten Waren entsprechend den Bestellvorgaben zeichnungs- und formgerecht gefertigt und auf unseren Wunsch hin oder bei für Sie erkennbarem Bedarf mit einem Maßprotokoll versehen werden. Sie verzichten insoweit auf die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht unsererseits gemäß § 377 HGB.

4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen von Verschleißteilen noch mindestens zehn Jahre und die Bestellung von sonstigen Ersatzteilen noch mindestens sieben Jahre – jeweils gerechnet ab dem Datum der letzten Lieferung – zu erfüllen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Verschleißteilen oder sonstigen Ersatzteilen nach diesen Zeiträumen einzustellen, muss er uns dies mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten schriftlich mitteilen, um uns noch die Bestellung jeweils eines letzten Kontingentes solcher Verschleißteile oder sonstiger Ersatzteile zu ermöglichen.

4.6 Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung vom Auftragnehmer erhaltenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

4.7 Personen, die in Erfüllung eines Vertragsverhältnisses Arbeiten in unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung sowie der einschlägigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die solchen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

4.8 Wir sind unbeschadet sonstiger Kündigungs- oder Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer zu kündigen oder von ihm zurückzutreten,

wenn auf Seiten des Auftragnehmers der begründete Verdacht strafbarer Handlungen, insbesondere des Betruges, der Bestechung etc. besteht bzw. ein Ermittlungsverfahren gegen den Auftragnehmer oder einen seiner mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit uns betrauten Mitarbeiter eingeleitet wird.

## 5. Preise

5.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen worden sind.

5.2 Enthält die Bestellung keine Preise, so müssen diese in der Auftragsbestätigung angegeben werden, bedürfen in jedem Fall jedoch unserer schriftlichen Zustimmung. Von einer stillschweigenden Zustimmung zu den genannten Preisen kann ausgegangen werden, wenn wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, es sei denn, die genannten Preise erweisen sich nachträglich als falsch. Auch ohne nachträgliche Bezugnahme gelten die Preise uns vorliegender Angebote.

## 6. Rechnungen und Zahlungen

6.1 Rechnungen sind uns in 2-facher Ausfertigung in Papierform mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung / Leistung gesondert (nicht mit der Lieferung) in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Wir behalten uns vor, Rechnungen zurückzusenden, falls unsere Auftragsdaten (wenn dem Auftragnehmer mitgeteilt) nicht angegeben ist. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (z.B. Rechnungen, die den Mindestanforderungen des § 14 Absatz 4 UStG nicht entsprechen oder die mitgeteilten Auftragsdaten nicht aufweisen) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

6.2 Zahlungsbedingungen werden jeweils mit dem Auftragnehmer ausgehandelt, festgelegt und bestätigt. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung / Leistung verpflichtet uns zur Zahlung.

6.3 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware (einschließlich der dazugehörigen vertraglich geschuldeten Dokumentation) bzw. der Abnahme der Leistung, sofern nicht im Falle eines Mangels Ziffer 6.4 zur Anwendung kommt. Das Datum des Rechnungseingangs ist das Datum unseres Eingangsstempels.

6.4 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir als Auftraggeber aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6.6 Die Abtretung Ihrer Forderungen kann nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, auch wenn sie mit dem erteilten Auftrag nicht in Zusammenhang stehen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so wird bereits festgelegt, dass uns der Auftragnehmer an der bestellten Sache das Miteigentum in Höhe der geleisteten Vorauszahlung im Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung überträgt und die in unserem Miteigentum stehende Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sache getrennt von anderen zu lagern und sie nicht mit anderen Sachen zu vermischen oder zu vermengen. Der Auftragnehmer darf in unserem Miteigentum stehende Sachen weder veräußern noch verpfänden oder in sonstiger Weise über sie verfügen. Von Pfändungen oder Beschlagnahmungen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

7.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt seitens des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

## 8. Sicherheit, Umwelt, Energie

8.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für uns gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften – insbesondere den Schriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) sowie dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den DIN-Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung, den erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Anforderungen in unserer Bestellung - entsprechen und sind vom Auftragnehmer hierauf zu prüfen. Die Konformität mit DIN-Normen und anderen technischen Vorschriften und Spezifikationen, auf die in unserer Bestellung ausdrücklich hingewiesen wird, stellt eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 Absatz 1 BGB dar.

8.2 Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen, was jedoch unsere sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenden Rechte in keiner Weise einschränkt.

Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer uns das Sicherheitsdatenblatt, weiterführende Produktinformationen sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) rechtzeitig vor der Lieferung übergeben. Im Falle einer Änderung der Materialien, der Rechtslage oder des Produktionsstandortes wird der Auftragnehmer uns unverzüglich entsprechend aktualisierte Datenblätter übergeben.

8.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Metallwerk Franz Kleinken GmbH (Stand 01.01.2016)

Schutzvorrichtungen sind von Ihnen kostenlos mitzuliefern und etwaige Anweisungen des Herstellers sind von Ihnen auf eigene Kosten einzuhalten.

8.4 Bei energierelevanten Gütern behalten wir uns vor, bei deren Auswahl die energiebezogene Leistung zu berücksichtigen.

## 9. Mängelrüge / Eingangskontrolle / Qualität

9.1 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns bzw. nach erfolgter Leistung. Insoweit verzichtet der Auftraggeber auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Verdeckte Mängel werden unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt. Zur Untersuchung nicht offenkundiger Mängel, insbesondere auch Laboruntersuchungen oder ähnliches, sind wir nicht verpflichtet.

9.2 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung eines Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

9.3 Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin angeliefert wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

9.4 Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sowie deren Berechnung sind die von uns bei der Eingangsprüfung in unserem Werk ermittelten Werte maßgebend (Voll- oder Leerverwiegung). Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach unseren Qualitätsvorschriften. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Auftragnehmers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Vertragsgegenstände zu überprüfen. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien und vorschriftsmäßigen Lieferung dar.

9.5 Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Auftraggebers, ein.

## 10. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl unter angemessener Fristsetzung Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Mängelhaftung umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, auch den Ausbau, Rücktransport, die erneute Lieferung sowie den Einbau und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf unser Verlangen in unserem Werk vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Auftragnehmer seinen Mängelhaftungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt, Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung der Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Mängelhaftungsverpflichtung des Auftragnehmers berührt wird. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Auftragnehmer mit den erforderlichen Aufwendungen zu belasten. Dasselbe gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Das Recht zur Minderung, auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sowie zum Rücktritt vom Vertrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 11. Verjährung

Die Mängelhaftung beginnt nach Abnahme oder Beginn der Verwendung und neu nach Beseitigung beanstandeter Mängel. Die Frist beträgt 2 Jahre, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Hemmung und der Neubeginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt.

## 12. Haftung

12.1 Bei Lohnaufträgen, insbesondere bei der Bearbeitung von Gussstücken, hat der Auftragnehmer größte Sorgfalt walten zu lassen und sich genau an unsere Anweisungen zu halten. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist unbedingt Rücksprache mit uns zu nehmen. Mit Annahme eines Lohnauftrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er aufgrund seiner maschinellen Einrichtungen in der Lage ist, die von uns verlangten Anforderungen zu erfüllen.

12.2 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware oder Erbringung mangelhafter Leistung hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungsspflicht) oder nicht erfüllter Garantie können wir vom Auftragnehmer Ersatz des dadurch verursachten Schadens verlangen.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen wegen Mängeln oder im Rahmen der Produkthaftung freizustellen bzw. uns insoweit schadlos zu halten, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes oder durch einen Mangel im Rahmen der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung (z.B. der Bearbeitung eines Gussstückes) verursacht worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob wir von einem Kunden oder Dritten wegen derartiger Mängel oder im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden oder nicht. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt dieser insoweit die Last eines Entlastungsbeweises. Der Auftragnehmer trägt im Falle der Inanspruchnahme durch uns alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten unserer Rechtsverfolgung oder einer von uns veranlassten Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir - soweit möglich und zumutbar - mit dem Auftragnehmer abstimmen. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

12.4 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Sollten dennoch Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter berührt sein, so ist der Auftragnehmer auf seine Kosten zur unverzüglichen Beschaffung der notwendigen Lizenz verpflichtet. Der Auftragnehmer wird uns in diesem Fall von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

12.5 Innerhalb von zwei Wochen nach rechtsverbindlichem Abschluss eines Vertragsverhältnisses mit uns hat der Auftragnehmer uns das Bestehen einer den Anforderungen des jeweiligen Auftrages gerecht werdenden Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme und für uns akzeptablen Versicherungsbedingungen schriftlich nachzuweisen, die bei einem international anerkannten Haftpflichtversicherer abgeschlossen sein muss.

## 13. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

13.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer- Identifikations-Nr. anzugeben.

13.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 sowie im Rahmen sonstiger rechtlicher oder behördlicher Anforderungen auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde oder andere zuständige Behörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Der Auftragnehmer stellt uns die von uns geforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen u.a.) mit allen erforderlichen Angaben versehen und rechtsverbindlich unterzeichnet rechtzeitig und unverzüglich zur Verfügung.

13.3 Sie sind verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

## 14. Beistellung von Fertiggebinden und Einrichtungen

14.1 Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Formen, Muster, Profile, Werkzeuge und alle sonstigen, dem Auftragnehmer zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages übergebenen Unterlagen sowie das darin verkörperte Know-how bleiben unser alleiniges Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind strengstens geheim zu halten sowie auf Anforderung sofort und spätestens nach Durchführung des Auftrages an uns zurückzugeben. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und gegen Schäden und Verlust zu versichern. Reparaturen und Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen.

14.2 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Abwicklung unserer Bestellung verwendet werden. Für Beschädigungen am beigestellten Material haften Sie.

14.3 Verarbeiten Sie das beigestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

## 15. Vertraulichkeit

15.1 Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

15.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

16.2 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann sind, der Sitz der Metallwerk Franz Kleinken GmbH in Dorsten. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.

16.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtes (CISG).

## 17. Sonstiges

17.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Klausel ist im Wege einer vertrauensvollen Verhandlung und schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern durch eine rechtlich wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel im Rahmen des wirtschaftlich und gesetzlich Möglichen am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

17.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der mit dem Auftragnehmer geschlossene Liefervertrag nicht auf Dritte übertragen werden.

17.3 Der Auftragnehmer versichert, dass der zu liefernde Schrott den vereinbarten Analysen und Vorgaben entspricht, frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist und nicht radioaktiv kontaminiert wurde.